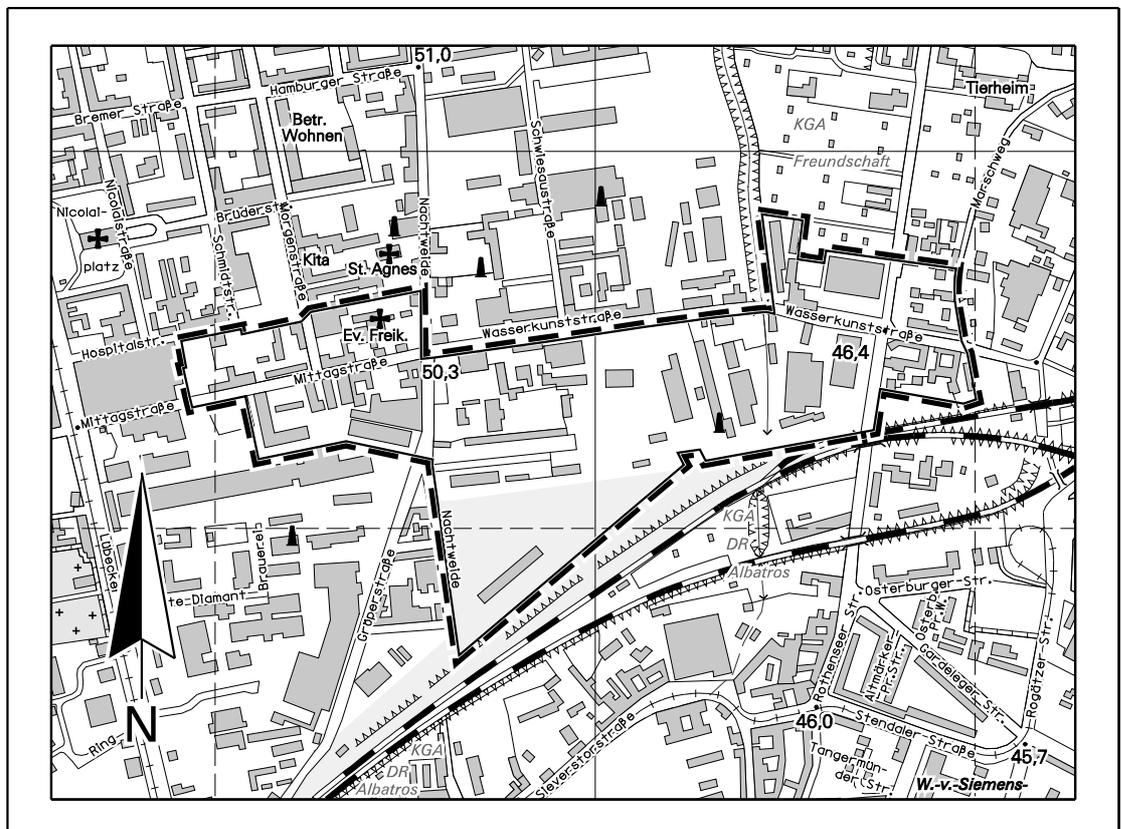


## Behandlung der Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-6

### SÜDLICH WASSERKUNSTSTRASSE

Stand: Juni 2013



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 05/2013

Eine Zwischenabwägung wurde vorgenommen zu allen Stellungnahmen, welche zum ersten Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen wurden. Dazu beschloss der Stadtrat am 28.02.13 mit der Drucksache DS0462/12 und Beschluss-Nr. 1706-61(V)13 die Abwägungsergebnisse und deren Einarbeitung in den zweiten Bebauungsplanentwurf.

Die Ergebnisse dieser Zwischenabwägung wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Zum zweiten Entwurf des einfachen Bebauungsplanes erfolgten die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis:

## 1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 22.03. bis 22.04.13 nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 am 15.03.13.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

## 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.03.13 beteiligt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.04.13.

### 2.1.1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH  
Industrie- und Handelskammer

### 2.1.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum Stellungnahme	Behörde, Träger
1	13.02.13	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung
2	13.02.13	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde/Behörde für den Schwerlastverkehr

3	13.02.13	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
4	13.02.13	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
5	13.02.13	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
6	13.02.13	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
7	11.02.13	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
8	22.01.13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
9	07.02.13	Industrie- und Handelskammer
10	06.02.13	Untere Naturschutzbehörde
11	06.02.13	Untere Bodenschutzbehörde
12	06.02.13	Untere Immissionsschutzbehörde
13	22.01.13	Untere Bauaufsichtsbehörde
14	01.02.13	Untere Straßenverkehrsbehörde

### 2.1.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	13.02.13	<p>Die Flurstücke 20/2 und 22/1 der Flur 274 sind im Liegenschaftskataster nicht mehr vorhanden. Hierfür entstanden die Flurstücke 10413 bis 10421.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich über die Fluren 274 und 275. Es wird empfohlen, die Flurgrenze durch Darstellung einer - ... - Linie (Grenzbegleiter zur Flurgrenze) zu kennzeichnen zur eindeutigen Zuordnung der Flurstücksnummern zur jeweiligen Flur. Auf der verwendeten Liegenschaftskarte ist der korrekte und vollständige Quellenvermerk anzubringen.</p>	<p>Die Teilung und Umbenennung der betreffenden Flurstücke erfolgte nach Herstellung der der Planung zugrunde liegenden Plangrundlage. Da der Stand der verwendeten Liegenschaftskarte auf der Planzeichnung angegeben ist, ist auch die Flurstücksbezeichnung korrekt.</p> <p>Die Flurgrenze wurde mit der empfehlenden Strich-Punkt-Linie in der Plangrundlage zum Stand Sitzung gekennzeichnet.</p> <p>Der Quellenvermerk wurde zur Sitzung korrekt übernommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

2	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser	13.02.13	Zur abwassertechnischen Erschließungsplanung werden keine Aussagen getroffen. Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation der Abwassergesellschaft Magdeburg abzuleiten. Es werden weitere Hinweise gegeben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.	In einem einfachen Bebauungsplan, welcher lediglich Festsetzungen trifft zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, werden keine weiteren Belange geregelt. Alle anderen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien müssen selbstverständlich beachtet werden. Die Hinweise der oberen Behörde für Abwasser werden zur Kenntnis genommen, sind für den hier in Aufstellung befindlichen einfachen B-Plan jedoch unbeachtlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Handwerkskammer Magdeburg	08.02.13	Es muss den bestehenden sowie sich neu ansiedelnden Handwerksbetrieben gestattet sein, im Rahmen ihres Handwerks als Einzelhandler mit zentrenrelevanten Sortimenten tätig zu sein. Es wird darauf verwiesen, dass der Bestandschutz und die die Belange ansässiger und angrenzend ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem zweiten Entwurf zum B-Plan wurden explizit Regelungen getroffen für das sogenannte „Handwerkerprivileg“, so dass allen Wünschen der Handwerkskammer entsprochen wurde.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Untere Wasserbehörde	06.02.13	Innerhalb des B-Plan-Gebietes verläuft die Schrote teilweise unterirdisch und wechselt auf dem ehemaligen TGA-Gelände in den oberirdischen Verlauf. Sollten im Verlauf der Schrote Bautätigkeiten durchgeführt werden, so sind diese mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck, abzustimmen. Die Schrote darf nicht überbaut werden. Bei der Neubepanung der Flächen ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern. Das Entwässerungskonzept für den Straßenbereich ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Bebauungsplanaufstellung um einen einfachen Bebauungsplan handelt, welcher ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben trifft, sind die Hinweise für das Aufstellungsverfahren nicht relevant.	Kein Beschluss erforderlich.

5	Untere Denkmal-schutzbehörde	04.01.13	Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich mehrere Kulturdenkmale. Sämtliche Veränderungen an einem Kulturdenkmal unterliegen gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA denkmalrechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Archäologische Funde oder Befunde sind im beplanten Gebiet bisher nicht bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Bebauungsaufstellung um einen einfachen Bebauungsplan handelt, welcher ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben trifft, sind die Hinweise für das Aufstellungsverfahren nicht relevant.	Kein Beschluss erforderlich.
---	------------------------------	----------	---	---	------------------------------